

was uns im höchsten Grade mißtrauisch machen muß. Wird dieser §. 17. angenommen, so wird es der Regierung ein Leichtes sein, jedes mißliebige ausländische Blatt zu unterdrücken, nachdem sie ihm zwei Prozesse angehängt und es hat verurtheilen lassen. Ist es doch jetzt bei uns schon so weit gekommen, daß alle französischen Blätter nur unter Censur nach Straßburg kommen dürfen. Die Censur also, jener alte Pops, den wir für alle Zeiten abgeschnitten glaubten, wird uns vom Deutschen Reiche wieder angehängt, sodaß wir in solcher Weise vom Deutschen Reiche zu Chinesen gemacht werden.

Die französischen Blätter aller Schattirungen werden uns höchstens nur ein- bis zweimal wöchentlich verabreicht, wodurch natürlich die Abonnenten den Muth zum Weiterabonniren verlieren müssen. Da fragen sich die Leute: sind wir denn so unvernünftige Kinder geworden, daß wir einen Vormund für uns gebrauchen, der uns nur die Portionen geistiger Nahrung reicht, die er für uns zuträglich hält? Bei solchen Maßregelungen muß sich ein großes Mißtrauen tiefer und tiefer in den Gemüthern festsetzen. Nicht bloß dem Publicum, sondern auch den Zeitungsredacturen werden die französischen Blätter entzogen, während selbst unter Napoleon bei uns die verbotenen ausländischen Blätter wenigstens den Redactionen zugesendet wurden. Wenn man auch in solcher Weise eine chinesische Mauer um Elsaß-Lothringen zieht, der Geist der Bewohner wird doch lebendig bleiben, man wird sie nicht todt machen und begraben können, wie die Bewohner von Herculaneum und Pompeji. Ich bitte das Haus, für meinen Antrag zu stimmen, der die Zeit des Verbotes wenigstens auf sechs Monate beschränkt. Freilich wäre es mir noch lieber, wenn der Antrag Sonnemann angenommen und dieser Paragraph ganz gestrichen würde.

Abg. v. Arnim-Boitzenburg:

Der Vorredner hat vergessen, Ihnen mitzutheilen, daß in Elsaß-Lothringen noch das französische Pressegesetz gilt, und daß nach diesem die Maßregel, die seit dem 1. März d. J. in Bezug auf die französische Presse getroffen wurde, durchaus zulässig ist. Diese Bestimmung ist auch früher in Frankreich gegen die auswärtigen Journale mit der allergrößten Schärfe zur Anwendung gekommen. Es ist aber die vorläufige Aufrechterhaltung dieser Maßregel durchaus nothwendig. Denn die Unzufriedenheit und das Mißtrauen, von dem der Vorredner sprach, hat bis jetzt in Elsaß-Lothringen seine hauptsächlichste Nahrung gezogen aus den den leidenschaftlichen Aufreizungen der französischen Journale. Wir hier in Deutschland haben freilich von einer Einwirkung der ausländischen Presse weit weniger zu fürchten; uns liegt die Nothwendigkeit der Bestimmungen dieses Paragraphen nicht so nahe, aber wo die Gemüther noch so erregt und empfindlich sind, und wo die Beziehungen zu Frankreich so naturgemäße und innige sind, wie in Elsaß-Lothringen, ist es eine Lebensfrage für die Erhaltung des Friedens, derartige Angriffe und Aufreizungen abzuwehren. Mögen die Vertreter von Elsaß-Lothringen sich bemühen, eine objective und gerechte Auffassung der Dinge unter ihren Landsleuten zu verbreiten, dann wird die heute nothwendige Maßregel entbehrlich sein.

Abg. Dr. Windthorst:

Der Vorredner hat zu meiner Befriedigung diesen Paragraphen für Deutschland nicht nothwendig erklärt, und ich hoffe also, er wird dagegen stimmen. (Heiterkeit.) Nur eine Regierung, die es zu scheuen hat, ihre Maßregeln gerade und bestimmt in der Presse besprochen zu sehen, wird sich mit solchen Cautelen umgeben. Darüber ist für mich kein Zweifel. Ich habe an der Regierung eines Landes theilgenommen in einem der bewegtesten Momente der deutschen Geschichte und zwar unter dem freiesten Pressegesetz, das je in Deutschland promulgirt war; ich habe mit dieser schärfsten Controle, die es für einen Mann in öffentlicher Stellung geben kann, bestanden und daraus das Bewußtsein geschöpft, daß ich meine Sache nicht ganz schlecht gemacht habe. Ich weiß wirklich nicht, warum man mit einem Male so empfindlich ist gegen französische Journale, daß man gegen sie eine solche Bestimmung gibt.

Ich wiederhole es an dieser Stelle: In heutiger Zeit dem Aussprechen des freien Gedankens und der freien Verbreitung des Gedankens Schranken auferlegen zu wollen, wird der Zukunft einfach lächerlich erscheinen. (Sehr wahr! links.) Wir können die Ausschreitungen der Presse nur dadurch bekämpfen und heilen, daß wir ihr in voller Freiheit und Wahrheit unsere eigene Presse entgegenstellen. Nur in diesem freien Wettstreite der Ideen ist eine Gesundung zu erwarten. Mit polizeilichen Maßregelungen richten Sie nichts aus oder Sie müssen zugleich die heutigen Verkehrsanstalten vernichten, die Eisenbahnen u. wieder aufreißen. (Sehr wahr!) Ich bitte Sie, geben Sie sich vor dem Auslande kein solches Armuthszeugniß, einem Paragraphen wie diesem zuzustimmen.

Abg. v. Hoverbeck:

Dieser §. 17. steht in innigem Connex mit dem §. 35. Für den Fall, daß letzterer beibehalten werden sollte, würde ich für den Antrag Sonnemann auf Streichung des §. 17. stimmen.

Auf Antrag des Abg. Sonnemann beschließt hierauf das Haus, die Abstimmung über §. 17. bis zur Discussion und Abstimmung über §. 35. auszusetzen.

§. 18. der Vorlage ist von der Commission nicht verändert worden; er lautet:

In Zeiten der Kriegsgefahr oder des Krieges können Veröffentlichungen über Truppenbewegungen oder Verteidigungsmittel durch den Reichskanzler mittelst öffentlicher Bekanntmachung verboten werden.

Abg. Krüger spricht sich gegen den Paragraphen aus; Staaten, welche eingegangene Verträge nicht hielten, befänden sich immer in Kriegsgefahr; der Paragraph könnte somit beständige Anwendung finden. Redner verbreitet sich zum Beweise dafür, daß Preußen beständig in Kriegsgefahr sei, über den Vertrag in Betreff Nordschleswigs, und wird vom Präsidenten mehrfach und sehr dringlich gemahnt, bei der Sache zu bleiben. §. 18. wird darauf unverändert angenommen.

§. 19. lautet:

Öffentliche Aufforderungen mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafen und Kosten sind verboten.

1) Wiggers beantragt, den Paragraphen zu streichen; 2) Behrenspsennig a) statt der Worte „eines Verbrechens oder Vergehens“ zu setzen: „einer strafbaren Handlung“; b) hinter „Kosten“ einzuschalten: „sowie öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge“; 3) Schwarze, dem §. 19. hinzuzufügen: „Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Werth desselben ist der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären.“

Abg. Wiggers ist der Meinung, daß derartige Bestimmungen wohl in einem Strafgesetze, nicht aber in einem Pressegesetz Platz finden können.

Abg. Schwarze vertheidigt seinen Antrag.

Abg. v. Schulte bittet, den Paragraphen auf alle strafbaren Handlungen auszudehnen.

Nachdem der Referent um unveränderte Annahme des §. 19. gebeten hat, unter Hinweis darauf, daß sämtliche vorliegende Anträge bereits in der Commission gestellt und abgelehnt worden seien, wird in namentlicher Abstimmung der erste Theil des Antrages Behrenspsennig mit 162 gegen 159 Stimmen angenommen, desgleichen in der üblichen Form der Abstimmung der zweite Theil desselben Antrages und der Antrag Schwarze. Der so modificirte §. 19. im Ganzen wird wiederum in namentlicher Abstimmung mit 158 gegen 148 Stimmen angenommen.

Sitzung vom 21. März.

Der §. 20. des Pressegesetzes lautet:

Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlicht werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat.

Der betreffende Paragraph der Regierungsvorlage beginnt mit folgender, von der Commission gestrichenen Bestimmung:

Die Namen der Geschworenen und Schöffen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Zusammensetzung des Gerichts genannt werden.

Graf zu Eulenburg beantragt die Wiederherstellung dieses Satzes, dagegen Wiggers: den §. 20. überhaupt zu streichen.

Referent Marquardsen:

Die Commission hat den ersten Absatz des Paragraphen der Vorlage als den Ausdruck einer minutiösen Aengstlichkeit und als eine nicht gerechtfertigte Beschränkung gestrichen, dagegen die Beschränkung der Presse im zweiten Absatz als eine begründete anerkannt, da durch eine derartige vorherige Veröffentlichung von Actenstücken die Unparteilichkeit des Urtheiles in einem Verfahren getrübt werden könnte.

Abg. Herz:

Ich halte auch diese Bestimmung für durchaus ungerecht. Derartige